

das Eintreffen der Korrektur für den geeigneten Zeitpunkt hält, nun erst in rücksichtsloser Selbstprüfung die letzten Folgerungen aus mangelhaftem Stil und oberflächlichem Satzbau zieht, begnügt sich der andere damit, die Korrektur mit seinem Namen zu versehen und den Verlag und die Druckerei für die Richtigkeit verantwortlich zu machen. Auch der Verleger nimmt häufig die Korrektur nicht ernst genug; er verläßt sich auf den Verfasser. Wenn nun die Druckerei ebenfalls dem Verleger blindlings vertraut, so entsteht eine Arbeit, die dem hohen handwerklichen Stand der Buchdruckerkunst nicht zur Ehre gereicht. Doch der Drucker ist mißtrauisch; er hat eben seine Erfahrungen. Denn wenn von einem über fünfzig Bogen umfassenden Werk Bogen um Bogen ohne jede Beanstandung durch Verfasser und Verleger an die Druckerei zurückkommt, so gibt ein pflichtbewußter Leiter ohne Bedenken die Anweisung — nicht immer ist jedoch die notwendige Zeit hierfür vorhanden —, das Werk nochmals zu überlesen. Dieses sogenannte Druckfertiglesen fördert dann wider Erwarten, oder vielmehr wie erwartet, eine große Anzahl von Widersprüchen und Zweifelsfällen zutage. Es liegt in der Natur der Sache, daß in der Regel mehrere Setzer und Korrektoren an einem Werke arbeiten. Die Durchsicht des Werkes von einem Korrektor ermöglicht es nun, alle Mängel aufzudecken und alle Zweifel zu klären. Nicht immer ist dies im eigenen Machtbereich möglich, sodaß Rückfragen beim Verfasser oder Verleger unerläßlich sind. Alles dies aber führt zu Mißhelligkeiten, verursacht Maschinenstillstand und verzögert die Drucklegung. Es ist deshalb gewiß nicht unbillig, zu fordern, daß der Zweck der Verfasserkorrektur aus wirtschaftlichen Gründen vom Verleger und Verfasser in vollem Umfang erkannt werde.

Wie sieht es nun in der Praxis aus? Es kann der seltene Fall eintreten, daß sich der Verleger und der Drucker über alle wichtigen Punkte geeinigt haben. Das Werk entsteht unter strengster Beachtung der im Duden verankerten und verbindlichen rechtsschreiblichen und fachtechnischen Regeln. Das letzte Wort hat nun der Verfasser, zuweilen — bei Sammelwerken und Zeitschriften — der Herausgeber oder der Verleger. Ist der Verfasser ein vernünftiger und verständiger Mann, so wird er die Arbeit des Verlegers und des Druckers zu schätzen wissen und sich dankbar des gelungenen Werkes freuen. Leider gibt es aber Verfasser, die vom Duden nichts wissen wollen, ja, die ihn bewußt ablehnen und bekämpfen. Das gibt unabsehbare Korrekturen. Der Verleger wagt nicht, dem Verfasser oder Herausgeber zu widersprechen, besonders dann nicht, wenn es sich um einen Mann von Ruf handelt. Der Drucker aber steht auf dem heute unhaltbaren Standpunkte: »Wer bezahlt hat recht!« Die Korrekturen werden samt und sonders berücksichtigt und zertrümmern die wohl-erwogene und begründete Einheitlichkeit des Werkes. Außerdem kosten die Korrekturen viel Zeit und noch mehr Geld und sind doch

völlig überflüssig. Dabei hat uns der verstorbene Geheimrat Prof. Dr. Duden den beherzigenswerten Ausspruch hinterlassen:

»Möchten die Herren Schriftsteller und Verleger doch endlich einsehen, daß die Rechtschreibung ausschließlich Sache der Korrektoren [d. h. des Druckers] ist.«

Dabei fordern und verteidigen wir heute mehr denn je eine einheitliche deutsche Sprache und Rechtschreibung und müssen deshalb jede Eigenbrötelei grundsätzlich ablehnen. Hierher gehört auch die noch immer bestehende Hausorthographie gewisser Verlage. Auch Lammerz sagt in seiner bekannten »Ausführlichen Rechtschreiblehre« mit vollem Recht: »Die Einheits-schreibung ist ein Gut des Volkes, das zu pflegen Pflicht des Volkes ist.«

Es ließe sich wohl denken, daß Verleger und Drucker in treuer Gemeinschaft solche Auswüchse entschieden bekämpfen. Dabei haben geschäftliche Belange zurückzutreten. Wohl haben viele Drucker in ihren Lieferungsbestimmungen bereits den Hinweis:

»Als Richtlinie für die Rechtschreibung gilt in unserer Druckerei nur die Dudensche.«

Doch wäre zu wünschen, daß dieser Hinweis in entschlossener Kampfanlage an alle Außenleiter noch durch den Satz erweitert würde:

»Korrekturen, die dem Duden widersprechen, werden nicht ausgeführt.«

Das Gegenstück: Verzicht auf jede Korrektur, ist nicht weniger bedenklich. Wenn auch der Drucker seinen Stolz dareinsetzt, die Verfasserkorrektur möglichst einwandfrei abzusenden, so ist er doch nicht so vermessen, zu glauben, daß nun auch der letzte Fehler ausgeremert worden ist. Der Drucker brauchte sich darüber zwar keine Gedanken zu machen, denn die Verantwortung für stehengebliebene Fehler wird ihm durch die berufssüblichen Vereinbarungen abgenommen. Aber was tut er nicht, um alle Meinungsverschiedenheiten mit den Auftraggebern im Keime zu ersticken und sich einen zufriedenen Kundenstamm zu erhalten.

Ich fasse zusammen: Aus der Durcharbeitung des Manuskripts vor der Drucklegung erwachsen dem Verleger und dem Drucker so große wirtschaftliche Vorteile, daß er im Sinne der Forderung der Zeit: *Kampf dem Verderb!* mehr als bisher darauf zurückkommen muß. Diese Vorteile vergrößern sich, wenn es den berufenen Stellen gelingt, die Verfasserkorrektur nicht länger als Tummelplatz unbelehrbarer Eigenbrötler, wenn nicht gar Querulanten freizugeben. Der bescheidene Zweck dieser Zeilen ist, zu diesem notwendigen und zeitgemäßen Handeln den Anstoß zu geben.

Leipzig.

Robert Artur Schmiedel.

Gutachten der Rechtsauskunftsstelle der Fachschaft Verlag

1. Grenzen des Rechts des Verfassers auf Vorzugpreise nach Verlagsrechtgesetz § 26.
2. Was ist unter dem niedrigsten Bezugspreise in Verlagsrechtgesetz § 26 heute zu verstehen?

Der anfragende Verlag hat das Buch eines Verfassers, enthaltend religiöse Vorträge, die der Verfasser im Laufe der letzten Jahre an verschiedenen Orten gehalten hat, verlegt. Der Verfasser will an die Hörer seiner Vorträge eine Mitteilung über das Erscheinen des Buches verschicken und diese auffordern, den Text der einst gehaltenen Vorträge nochmals an Hand des gedruckten Buches durchzuarbeiten. In dem Schreiben wird nichts davon gesagt, zu welchem Preise das Buch seinen Hörern geliefert werden soll. Es liegt aber die Vermutung vor, daß der Verfasser beabsichtigt, die Stücke, die er seinen Hörern zukommen lassen will, zu Vorzugpreisen vom Verlag zu beziehen. Der Verfasser ist Angehöriger eines religiösen Ordens, der seinen Mitgliedern zur Pflicht macht, keine gewerbsmäßigen Geschäfte zu betreiben. Der Verfasser lehnt auch in dem mir abschriftlich vorliegenden Briefe an den Verlag das an ihn gestellte Verlangen des Verlags, beim Verkauf der von ihm direkt bezogenen Stücke den Ladenpreis einzuhalten, ab, mit der Begründung, daß er damit sowohl gegen das Gesetz wie gegen die Ordensregel verstoßen werde.

Ferner besteht zwischen Verlag und Verfasser noch Meinungsverschiedenheit über die Höhe des dem Verfasser zuzubilligenden Vorzugpreises.

Zu 1. Nach Verlagsrechtgesetz § 26 hat der Verleger die zu seiner Verfügung stehenden Abzüge des Werkes zu dem niedrigsten Preise, für den er das Werk im Betriebe seines Verlagsgeschäfts abgibt, dem Verfasser, soweit dieser es verlangt, zu überlassen. Über die Bedeutung dieser Vorschrift besteht Meinungsverschiedenheit. So führt Alföld in der 2. Auflage seines Kommentars zum Verlagsrecht Bemerkung 5 zu BG § 26 S. 121 flg. (und zwar im Gegensatz zu seiner früheren, im Kommentar zum Urheber- und Verlagsrecht zu BG § 26 Bemerkung 5 vertretenen Ansicht) aus, daß es nicht auf den Zweck ankomme, zu dem der Verfasser die Überlassung von Abzügen verlangen dürfe. Er kommt damit zu dem Ergebnis, daß dem Verfasser für die Ausübung seines Rechts keine Schranken gesetzt seien, der Verfasser also berechtigt sei, auch gewerbsmäßig die von ihm bezogenen Stücke seines Werkes, und zwar ohne Bindung an den vom Verleger festgesetzten Ladenpreis, zu verkaufen.

Das Reichsgericht hat sich in seiner Entscheidung vom 14. Oktober 1905, abgedruckt in der Deutschen Juristen-Zeitung 1906 S. 81 flg. und in Seufferts Archiv Bd. 61 S. 147 flg., auf